

Berichte aus der Rechtswissenschaft

Matthias Kiunke

**Die Begrenzbarkeit der Ausschlagung auf die
gewillkürte Erbschaft gem. § 1948 Abs. 1 BGB**

Shaker Verlag
Aachen 2006

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Zugl.: Marburg, Univ., Diss., 2005

Copyright Shaker Verlag 2006

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und der Übersetzung, vorbehalten.

Printed in Germany.

ISBN 3-8322-4728-9

ISSN 0945-098X

Shaker Verlag GmbH • Postfach 101818 • 52018 Aachen

Telefon: 02407 / 95 96 - 0 • Telefax: 02407 / 95 96 - 9

Internet: www.shaker.de • eMail: info@shaker.de

Gemäß § 1948 Abs. 1 BGB kann ein Erbe seine Ausschlagung nur auf einen bestimmten Berufungsgrund beschränken. Abgesehen von kurzen Kontroversen über die Anwendungsvoraussetzungen und den Anwendungsbereich hat diese Möglichkeit der Begrenzbarkeit der Ausschlagung auf das gewillkürte Erbe im deutschen Erbrecht bislang wenig Beachtung gefunden.

Der Vorschrift kommt jedoch ein praktisch sehr bedeutsamer Anwendungsbereich zu. Vor allem im Ehegattenerbrecht – und hier insbesondere im Bereich des weit verbreiteten Berliner Testaments als gemeinschaftlichem Ehegattentestament – eröffnet die Teilausschlagung gleich mehrere interessante Möglichkeiten:

- die Möglichkeit, in erheblichem Maße Erbschaftssteuern zu sparen
- die Möglichkeit, sich von Bindungen des gemeinschaftlichen Testaments zu befreien und doch als gesetzlicher Erbe in der Erbengemeinschaft zu verbleiben und die Nachlassaufteilung mitbestimmen zu können
- die Möglichkeit, den bei manchen Erbschaften sehr bedeutsamen Ehegattenvoraus gem. § 1932 BGB zu erhalten
- die Möglichkeit, etwaige Pflichtteilsansprüche der Höhe nach zu mindern.

§ 1948 Abs. 1 BGB kommt dabei weitgehend eine „Reparaturfunktion“ für Erbschaften zu, deren ungünstige Folgen für sein Vermögen der Erbe erst nach dem Tod des Erblassers feststellt. Er kann hier über die Herstellung der gesetzlichen Erbfolge nicht nur für sich, sondern auch für die übrigen gesetzlichen Erben eine ganz erhebliche Senkung der Erbschaftssteuern erreichen. Dazu kommt, dass der Erbe hierzu selbstverständlich nicht gezwungen ist, er sich also unter Umständen nicht nur durch die Teilausschlagung selbst begünstigt, sondern sich eine darüber hinausgehende Begünstigung der neben ihm eintretenden gesetzlichen Erben ggf. zusätzlich noch abkaufen lassen kann.

Angesichts der bislang noch bestehenden Unkenntnis der Möglichkeiten des § 1948 Abs. 1 BGB liefert die vorliegende Untersuchung hierfür sowohl das dogmatische Fundament als auch praktisch brauchbare Leitlinien sowohl bezüglich des Anwendungsbereiches als auch der Anwendungsvoraussetzungen der Vorschrift.

Ein Buch, das daher für alle erbrechtlich Interessierten ganz erheblichem Interesse ist. Eine Pflichtlektüre für Notare, Steuerberater und erbrechtlich tätige Rechtsanwälte..

Stimmen zur Arbeit:

„Interessant sind schließlich auch die abschließenden Ausführungen des Verfassers zu den Möglichkeiten von Steuerersparnissen bei der Erbschaftssteuer als Folge einer Teilausschlagung nach § 1948 Abs. 1 BGB. Die Berechnungsbeispiele des Verfassers haben mich überzeugt.“

(Prof. Dr. Backhaus, Richter am Oberlandesgericht Frankfurt a. M.)

„Einen sicherlich originellen (und durchaus relevanten) Teil der Bearbeitung stellen die steuerrechtlichen Erwägungen (S. 147 ff.) dar. Die Teilausschlagung des § 1948 Abs. 1 BGB erweist sich als ein mögliches Steuersparmodell und als Mittel zur „Reparatur“ steuerrechtlich ungünstiger Einsetzungsformen. Die Zahlen und Überlegungen haben mich überzeugt.“

(Prof. Dr. Buchholz, Universität Marburg als Erstgutachter der Arbeit)